

# **SAFELOG**

## **Nachhaltigkeitspolitik für Lieferanten**

*Stand: 27.04.2020*

## Inhaltsverzeichnis

1. Generelles .....	3
2. Soziale Nachhaltigkeit.....	3
2.1 Einhaltung der Menschenrechte.....	3
2.2 Verbot von Zwangsarbeit.....	3
2.3 Verbot von Kinderarbeit .....	3
2.4 Fairness bei Löhnen, Arbeitszeiten und Sozialleistungen .....	3
2.5 Chancengleichheit / Diskriminierungsverbot .....	4
2.6 Vereinigungsfreiheit.....	4
2.7 Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz.....	4
3. Geschäftsethik und Compliance.....	4
3.1 Einhaltung von Gesetzen.....	4
3.2 Fairer Wettbewerb .....	4
3.3 Verbot von Korruption und Bestechung .....	4
3.4 Wahrung von Geschäftsgeheimnissen.....	5
4. Nachhaltigkeit beim Umweltschutz.....	5
4.1 Umweltfreundliche Produktion.....	5
4.2 Umweltfreundliche Produkte .....	5

## 1. Generelles

Die im Globalen Pakt der Vereinten Nationen (United Nations Global Compact) aufgeführten Grundprinzipien sind Basis des Handelns der SAFELOG. Zur Unterstützung der Umsetzung gemeinsam mit unseren Geschäftspartnern haben wir eine Nachhaltigkeitspolitik festgelegt, die auch unsere Lieferanten von Waren und Dienstleistungen dazu auffordert, allgemeine Menschenrechte und Gesetze zu wahren und zu respektieren, und dies auch von ihren eigenen Lieferanten einzufordern. Wir ermutigen unsere Lieferanten zudem, für sich und ihre Mitarbeiter Verhaltensrichtlinien mit Anforderungen an ethisches und nachhaltiges Handeln einzuführen. Es liegt in der Verantwortung des Lieferanten, die Einhaltung der im Folgenden aufgeführten Grundsätze in der eigenen Lieferkette bestmöglich zu fördern und weiterzugeben. SAFELOG erwartet von ihren Lieferanten, dass sie folgende Grundsätze einhalten:

## 2. Soziale Nachhaltigkeit

### 2.1 Einhaltung der Menschenrechte

Lieferanten sind aufgefordert, international anerkannte Menschenrechte zu respektieren und deren Einhaltung zu fördern. Bei allen Geschäftsaktivitäten im eigenen Einflussbereich sollen Lieferanten darauf hinwirken, dass sie selbst, ihre Geschäftspartner und ihre Zulieferer keine Menschenrechtsverletzungen begehen oder daran beteiligt sind.

### 2.2 Verbot von Zwangsarbeit

Jegliche Zwangs- und Pflichtarbeit ist untersagt. Der Lieferant darf die Beschäftigten nicht dazu zwingen, ihm als Vorbedingung für die Beschäftigung ihren Ausweis oder Reisepass auszuhändigen.

### 2.3 Verbot von Kinderarbeit

In keiner Phase der Produktion oder Bearbeitung darf Kinderarbeit eingesetzt werden. Lieferanten sind aufgefordert, sich mindestens an die ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung sowie zum Verbot von Kinderarbeit zu halten. Kinder dürfen in ihrer Entwicklung nicht gehemmt werden. Ihre Sicherheit und Gesundheit darf nicht beeinträchtigt werden.

### 2.4 Fairness bei Löhnen, Arbeitszeiten und Sozialleistungen

Vergütungen und Sozialleistungen müssen den Grundprinzipien hinsichtlich Mindestlöhne, geltender Überstundenregelungen und gesetzlicher Sozialleistungen entsprechen. Die Arbeitszeiten und arbeitsfreien Zeiten müssen mindestens den geltenden Gesetzen, den Branchenstandards oder den einschlägigen ILO-Konventionen entsprechen, je nachdem, welche Regelung strenger ist.

## 2.5 Chancengleichheit / Diskriminierungsverbot

Lieferanten sind verpflichtet, Chancengleichheit bei der Beschäftigung zu wahren und jegliche Diskriminierung zu unterlassen. Eine Benachteiligung von Mitarbeitern, beispielsweise aufgrund von Abstammung, Herkunft, Nationalität, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, politischer und gewerkschaftlicher Betätigung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Alter, Behinderung, Krankheit oder Schwangerschaft, darf nicht erfolgen.

## 2.6 Vereinigungsfreiheit

Unternehmen sollen die Vereinigungsfreiheit wahren. Es muss sichergestellt werden, dass sich Arbeitnehmer offen mit der Unternehmensleitung über die Arbeitsbedingungen austauschen können, ohne Nachteile befürchten zu müssen.

## 2.7 Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Der Lieferant gewährleistet als Arbeitgeber Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz mindestens im Rahmen der jeweils geltenden nationalen Bestimmungen und unterstützt eine ständige Weiterentwicklung zur Verbesserung der Arbeitswelt.

## 3. Geschäftsethik und Compliance

### 3.1 Einhaltung von Gesetzen

Bei allen Geschäftsaktivitäten und -beziehungen wird ein Höchstmaß an Integrität erwartet. Lieferanten sind aufgefordert, jede Form von Betrug oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Korruption, Vorteilsgewährung, Bestechung oder Bestechlichkeit zu unterlassen. Der Lieferant ist verpflichtet, alle auf ihn sowie die Geschäftsbeziehung mit SAFELOG anwendbaren Gesetze und Regelungen einzuhalten.

### 3.2 Fairer Wettbewerb

Gesetze, die den Wettbewerb schützen und fördern, insbesondere die Kartellgesetze, müssen eingehalten werden. Unternehmen müssen den fairen Wettbewerb achten und sich an das Verbot der Absprachen mit Wettbewerbern und anderer Maßnahmen, die den freien Markt behindern, halten.

### 3.3 Verbot von Korruption und Bestechung

Jede Art von Korruption ist zu unterlassen. Insbesondere untersagt sind Bestechung, Schmiergeldzahlung und Erpressung, um damit auf Vertreter von Geschäftspartnern, Politik, Verwaltung, Justiz oder der Öffentlichkeit Einfluss zu nehmen.

## 3.4 Wahrung von Geschäftsgeheimnissen

Lieferanten sind verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln

## 4. Nachhaltigkeit beim Umweltschutz

### 4.1 Umweltfreundliche Produktion

In allen Phasen der Produktion muss ein optimaler Umweltschutz gewährleistet sein. Dazu gehört eine proaktive Vorgehensweise, um die Folgen von Unfällen, die sich negativ auf die Umwelt auswirken können, zu vermeiden oder zu minimieren. Besondere Bedeutung kommt dabei der Anwendung und Weiterentwicklung energie- und wassersparender sowie abfallvermeidender und luftreinhaltender Technologien zu – geprägt durch den Einsatz von Strategien zur Emissionsreduzierung, Wiederverwendung und Wiederaufbereitung.

### 4.2 Umweltfreundliche Produkte

Alle entlang der Lieferkette hergestellten Produkte müssen die Umweltschutzstandards ihres Marktsegments erfüllen. Dies schließt den vollständigen Produktlebenszyklus sowie alle verwendeten Materialien ein. Chemikalien und andere Stoffe, die bei Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen können, müssen identifiziert sein. Für sie ist ein Gefahrenstoffmanagement einzurichten, damit sie durch geeignete Vorgehensweisen sicher gehandhabt, transportiert, gelagert, wiederaufbereitet oder wiederverwendet und entsorgt werden können.

Markt Schwaben, den 27. April 2020

**Michael Wolter**  
*Geschäftsführer*

**Michael Reicheicher**  
*Geschäftsführer*

**Mathias Behounek**  
*Geschäftsführer*